

Informationsblatt

2

Wenn die Gebietsreform greift ...

Nach der Rechtsverordnung der Staatsregierung zur Gemeindegebietsreform werden von den heute insgesamt 291 Gemeinden in der Planungsregion nur noch 187 selbständige Gemeinden bestehen bleiben. Für neugebildete Gemeinden müssen in den meisten Fällen neue Flächennutzungspläne aufgestellt werden - denn es dürfte nur sehr selten zutreffen, daß die jeweils zusammengeführten Gemeinden über den gleichen Planungsstand verfügen. Selbst dann wird jedoch eine neue Ortsplanung erforderlich - denn die Summe der auf Einzelgemeinden bezogenen Pläne kann nicht ohne weiteres ein gültiges Konzept für die neue Großgemeinde abgeben. Weil die neuen Gemeinden rasch über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan verfügen müssen, empfiehlt es sich - vor allem unter Berücksichtigung eines langen Verfahrensablaufs - möglichst bald mit den Vorarbeiten zu beginnen. Zunächst könnte der Plan noch den Charakter eines "gemeinsamen Flächennutzungsplans" haben, wie ihn das Bundesbaugesetz für benachbarte Gemeinden vorsieht. Das bedeutet, daß der Aufstellungsbeschuß von den derzeit bestehenden Kommunen zu fassen ist. Bestandsaufnahme und Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange könnten somit schon vor Wirksamwerden der Gebietsreform durchgeführt werden.

Isarauen

Das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat den Planungsverband beauftragt, ein Entwicklungsprogramm für die Isarauen zwischen München und Freising auszuarbeiten. Das Programm soll Leitgedanken für die künftige Gestaltung der Isarauen entwickeln. Dabei wird es in erster Linie darauf ankommen, die Landschaft in ihrem derzeitigen Charakter zu erhalten und sie allenfalls behutsam zugänglich zu machen. Mit den Vorstellungen trägt das Programm insbesondere den Zielen der Landschaftsschutzverordnung Rechnung, die der Bezirkstag Oberbayern erlassen hat; dort heißt es: "Mit der Inschutznahme soll das typische Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt erhalten werden. Sie sichert damit gleichzeitig ein notwendiges Naherholungsgebiet im Raum München." Das Programm soll ferner aufbauen auf vorliegenden Untersuchungen, z. B. der Staatsforstverwaltung und der Wasserwirtschaftsbehörden und vor allem auch auf Vorstellungen der Gebietskörperschaften. Der Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V. wird in diesem und im nächsten Jahr die Trägerschaft für Maßnahmen in Höhe von 1 Million DM übernehmen.

Verkehrsuntersuchung für den Münchener Süden und Westen

Netz statt Trasse

Die im Auftrag des Regionalen Planungsverbands (RPV) durchgeführte Verkehrsuntersuchung für den Münchener Süden und Westen wird nach Behandlung in der Planungskommission des Planungsverbandes am 22. 1. 1976 derzeit durch die Gremien der unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften und durch Fachbehörden begutachtet.

Entsprechend der Vorgabe des Auftrags wurde die Untersuchung mit dem Ziel durchgeführt, neben den Belangen des Verkehrs gleichwertig die Belange des Wohnens, des Arbeitens, des Erholens sowie des Landschaftschutzes und der Ökologie zu berücksichtigen. Dies hat folgerichtig zu einem Vorschlag geführt, der aufgrund der vorgenommenen Abwägung einen Kompromiß zwischen den berechtigten Ansprüchen dieser Belange darstellt.

Wesentliches Ergebnis der Untersuchung für den Fernverkehr ist, daß infolge der heute absehbaren Entwicklung eine Schließung des Autobahnringes im Münchener Süden und Westen nicht gerechtfertigt ist. Im Interesse der angeführten Belange sollten bestehende Verkehrsplanungen dahingehend überarbeitet werden, daß auf den Bau eines Autobahnringes um München auch langfristig verzichtet werden kann, zugunsten einer Autobahnumfahrung der Landeshauptstadt im Norden und Osten im Zuge der Autobahn Augsburg-München-Salzburg.

Für den Regionalverkehr schlägt die Untersuchung vor, daß infolge der heute absehbaren Entwicklung im wesentlichen nur Ergänzungen des bestehenden Straßennetzes vorgenommen werden sollen. Lösungsvorschläge hierzu wurden mit dem Ziel erarbeitet, Individualverkehrsströme auf solche Teile des vorgeschlagenen Straßennetzes zu verlagern, die einerseits von den entlang der Straßen bestehenden Nutzungen und andererseits von ihrer Kapazität her dafür geeignet sind. Diese Vorstellungen führten im Westen zum Vorschlag, das bestehende Straßennetz durch eine stadtnahe Westtangente zu ergänzen und im Süden zum Vorschlag, das bestehende Straßennetz durch kleinere Ergänzungen derart abzuändern, daß Verkehrsverlagerungen insbesondere mit dem Ergebnis der Verkehrsberuhigung von Wohnbereichen erwartet werden können.

Wie erwähnt, wurde in der Untersuchung ein Straßennetz vorgeschlagen, d. h. dem Verkehr werden alternative Möglichkeiten angeboten. Nicht vorgeschlagen wurde ein "heimlicher Autobahnring", also eine Trasse für eine Verbindung der Autobahn Stuttgart mit der Autobahn Salzburg "über viele Ecken". (Die grafischen Darstellungen der Tagespresse, die zum Thema erschienen sind, verkennen insoweit die Aussagen der Untersuchung.) Diese Untersuchung bringt einen "Lösungsvorschlag 1990": -berücksichtigt man aus heutiger Sicht die zeitlichen Verwirklichungschancen der Westtangente (Dringlichkeitsstufe 1 b!), die Belange von Landschaftsschutz und Ökologie, das Verkehrsaufkommen, die Anstrengungen für eine weiträumige Umfahrung des Raumes München - so ergibt sich, daß die bestehenden Verkehrsbeziehungen weder einen Autobahnringeschluß noch eine autobahnmäßige Verbindung zwischen den Autobahnen Garmisch und Stuttgart rechtfertigen. Notwendig erscheinen hingegen innerhalb des genannten Zeitraums bis 1990 Straßennetzergänzungen als Verbesserungsmaßnahmen.

Wichtig ist dabei, daß dieses Netz Straßen aller Klassifizierungen mit einbezieht, unabhängig von den verschiedenen Baulastträgerschaften.

Die Arbeit der Geschäftsstelle des Planungsverbands will als D i s - k u s s i o n s g r u n d l a g e verstanden werden. Sie bringt Vorschläge. Natürlich wurden dabei teilweise bestehende Vorstellungen übernommen, teilweise mußten bestehende Vorstellungen in Frage gestellt werden. Es ist selbstverständlich, daß ein kompletter Konsens nicht erreichbar ist, daß das vorgeschlagene Netz Änderungen erfahren muß. In vielen Fällen werden erst detaillierte Untersuchungen Voraussetzungen für eine Abänderung schaffen können. Die Diskussion ist in vollem Gange. Die Bedeutung der vorgelegten Arbeit sollte aber nicht zuletzt auch an ihrem Zustandekommen gemessen werden. Hier haben die Gebietskörperschaften beschlossen, eine Grundlage zu schaffen, um gemeinsam Fragen in einer Zusammenschau beurteilen zu können. Daß diese Fragen oft von erheblicher Brisanz sind, hat die bisherige Diskussion gezeigt. Daß der Verband sich dieser Diskussion stellt, spricht für das Planungsbewußtsein der kommunalen Seite.

Landschaftsplan - neues gemeindliches Planungsinstrument

Das typische Bild einer Gemeinde und damit deren Eigenart ist in besonderem Maße von der Charakteristik der Landschaft geprägt. Eine entscheidende Verbesserung der Flächennutzungsplanung kann nur durch das neue gemeindliche Planungsinstrument eines Landschaftsplans erreicht werden.

Ein solcher Landschaftsplan nach Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG gibt der Gemeinde die Möglichkeit ihr Hoheitsgebiet besser zu nutzen, besser zu gestalten und vor allem besser zu schützen. Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung, deren Schwerpunkt oft nur auf den bebauten oder zu bebauenden Gemeindeteilen lag, können nun die Ziele der Landschaft, landwirtschaftlichen Nutzung und die Abwehr störender Einrichtungen (nicht zuletzt auch Einrichtungen überörtlicher Art) besser verwirklicht werden.

Landschaftspläne können vom Bayerischen Staat bis zu 50 %, in Ausnahmefällen bis zu 60 % bezuschußt werden. (Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 22.12.1975). Grundlage der Richtlinien ist Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BBauG. Danach stellen die Gemeinden in Ausübung ihrer Planungshoheit Landschaftspläne auf und machen sie zur Grundlage ihrer Bauleitpläne, insbesondere ihrer Flächennutzungspläne. Dementsprechend erstreckt sich ein Landschaftsplan - ebenso wie der Flächennutzungsplan - in der Regel über das gesamte Gemeindegebiet.

Bei Beteiligungsverfahren nach § 2 Abs. 5 BBauG haben die Träger öffentlicher Belange in letzter Zeit zunehmend die Aufstellung von Landschaftsplänen gefordert. Denn eine sachgerechte Beurteilung des Bauleitplans hinsichtlich Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist - so der Richtlinien text - "in der Regel nur möglich, wenn als Grundlage der Bauleitplanung ein Landschaftsplan ausgearbeitet" wird.

Der Entwurf des Landschaftsplans soll unter Beteiligung der öffentlichen Planungsträger ausgearbeitet werden. Die Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange geschieht nach Einarbeitung des Landschaftsplans in den Entwurf des Flächennutzungsplans (§ 2 Abs. 5 BBauG).

Aus kommunaler Sicht kann das Instrument Landschaftsplan, das in eigener Verantwortung der Gemeinde zu handhaben ist, als Stärkung der Flächennutzungsplanung und damit der gemeindlichen Planungshoheit insgesamt gewertet werden.

Probleme durch Verbrauchermärkte

Erfahrungen aus dem Mitgliederbereich

Verbrauchermärkte breiten sich immer weiter aus. Die hieraus entstehenden Probleme werden inzwischen zunehmend auch in der Öffentlichkeit diskutiert. Die Kritik an diesen neuen Einzelhandelsformen zielt vor allem auf folgende Punkte:

- o sie liegen oft an zufälligen Standorten (Zersiedlung)
- o sie erzeugen ein hohes Verkehrsaufkommen (Umweltschutz)
- o sie benachteiligen Bevölkerungsgruppen ohne Auto (Versorgungsmängel)
- o sie mindern die menschlichen Kontakte im Nachbarschaftsbereich (Verödung)
- o sie stören bestehende örtliche Strukturen und verhindern deren Weiterentwicklung (Auszehrung des Bestands)
- o sie sind genau genommen gar nicht so preiswert für den Steuerzahler
- wenn man alle Kosten berücksichtigt.

Die Geschäftsstelle des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München beobachtet diese Entwicklung mit Sorge. Es ist bekannt, daß solche Projekte oft zunächst mit vielversprechenden Angeboten an die Gemeinden herangetragen werden. Dabei werden häufig pauschal eine bessere Versorgung, bessere Steuereinnahmen und eine "moderne Entwicklung" ins Feld geführt. Gemeindeverwaltungen und Gemeinderäte sind oft noch unsicher in der Beurteilung, insbesondere weil die Nachteile zunächst nicht erkennbar sind und weil die Bevölkerung häufig Unverständnis für die begründete Zurückhaltung ihrer Kommunalpolitiker zeigt. Hinzu kommt, daß standortsuchende Unternehmen einfach "eine Gemeinde weiter wandern", wenn sie dort leichter ans Ziel kommen.

In Bayern haben zur Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten in der Landesplanung und der Bauleitplanung die beiden Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen und für Wirtschaft und Verkehr in einer gemeinsamen Bekanntmachung vom 5. Sept. 1975 (veröffentlicht u. a. im Amtsblatt des BStMLJU vom 16.9.1975, Nr. 10) das Problem aufgegriffen. Danach ist dann ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, wenn 10 000 qm Verkaufsfläche überschritten werden. Liegt die Verkaufsfläche darunter, äußert sich die Wirtschaftsabteilung der Regierung gegenüber der Landesplanungsbehörde sofern das Vorhaben außerhalb von Kerngebieten von Oberzentren errichtet wird und auf eine vorwiegend überörtliche Versorgungsfunktion ausgerichtet ist. Die Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung entscheidet dann, ob auch hier ein Raumordnungsverfahren erforderlich ist. Projekte unter 1 000 qm Verkaufsfläche gelten übrigens nicht als Großprojekt!

Es liegt auf der Hand, daß künftige Vorhaben oft dadurch Zugang zu den Gemeinden suchen, daß zunächst kleinere Verkaufsflächen genannt werden, zu einem späteren Zeitpunkt dann eine "betriebliche Erweiterung" angestrebt wird. Die Aufsummierung von Einheiten mit jeweils "999 qm" Verkaufsfläche führt selbstverständlich zu den gleichen Problemen wie ein einziges Großprojekt.

Es bedarf ganz sicher weiterer Maßnahmen, um dieser Entwicklung wirkungsvoll entgegenzutreten. Die Geschäftsstelle möchte hierzu ihren Beitrag leisten und sammelt daher zunächst Informationen, die einer sachlichen Auseinandersetzung dienen können.

Diejenigen Verbandsmitglieder, die zu diesem Thema bereits mit eigenen Erfahrungen beitragen können oder vor diesbezüglichen Entscheidungen stehen, werden gebeten, sich mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

15. 3. 1976